

transparenter Form vorgesehene Nachlässe generell gewertet werden, es sei denn, diese befinden sich nicht an der vom Auftraggeber dafür vorgesehenen Stelle.

- Bei bedingten Nachlässen ist zu prüfen, ob damit eine Änderung der Vergabeunterlagen bewirkt wird, dann können diese nicht gewertet werden.
- Skonti können gewertet werden, wenn diese ausdrücklich erfragt sind.
- Nachlässe können auch gewertet werden, wenn diese als kaufmännische Nebenangebote angesehen werden; es sei denn, Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- Die korrekte Berechnung eines Nachlasses erweist sich im Einzelfall als herausfordernd, ist aber machbar.
- Bei einem Leistungsbündel mit unterschiedlichen Steuersätzen ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine einheitliche Leistung vorliegt, die zur Anwendung des höheren Steuersatzes führt, oder das Leistungsbündel jeweils getrennt mit eigenen Steuersätzen belastet ist. Maßgeblich ist dabei die Sicht des objektiven Dritten.

Fatale Unklarheiten zu Planungsbeginn

Bedarfsermittlung, Zielfindungsphase und Leistungsphase 0



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Honorare nach HOAI, inside® Büsum

Man kann es nicht oft genug wiederholen: Eine gute Bedarfsplanung ist das A und O der Auftragsvergabe und im Falle von Planungsleistungen schlicht Voraussetzung dafür, dass der Planer seine planerische Aufgabe überhaupt erfüllen kann. Häufig herrscht zwischen Auftraggeber und Planer schon im Vorfeld einer Vergabe eine veritable Verwirrung: Wer macht was zwischen Bedarfsermittlung, Zielfindungsphase und Leistungsphase 0? Eine Aufklärung.

Die Begriffe und woher sie stammen

Seit jeher befassen sich Planer und Bauherren mit der Frage, welche Voraussetzungen eigentlich vorliegen müssen, um eine planerische Aufgabe überhaupt lösen zu können. Das Selbstverständnis von Architekten und Ingenieuren ging dabei oft so weit, dass sie der Meinung waren, sie wüssten am allerbesten, was der Bauherr benötigt.

Diese Zeiten sind gottlob vorbei, auch Dank des Vergaberechts, gleichwohl steht die wichtige Frage im Raum: „Weiß der Bauherr eigentlich, was er will?“ Immerhin schließt er einen dem Werkvertragsrecht zugeordneten Planervertrag. Das heißt, der Planer schuldet, was vereinbart ist. Das gilt auch für die zu planenden Qualitäten des Bauwerks.

Nach dem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe vom 31.7.2001 (17 U 140/99) schuldet der Planer, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, eine durchschnittlich brauchbare, sachgerechte Planung. Er schuldet keinesfalls das Optimum (ebenfalls OLG Karlsruhe, Urteil v. 18.12.2002 – 7 U 140/00).

Will der Bauherr eine „optimale“ Lösung – was auch immer das ist –, so muss er dies vereinbaren. Zuvor aber wird er das Optimum definieren müssen. Und um dies zu können, muss er sich in einem ersten Schritt damit befassen, was er eigentlich will. Er muss sein Ziel definie-

ren, und zwar nach dem Motto: vom Allgemeinen zum Besonderen. Eine Familie wird zum Beispiel sagen, wir wollen ein Haus bauen. Eine Gemeinde wird zum Beispiel sagen, wir wollen die X-Straße neu ausbauen oder eine Kläranlage errichten. Ein Unternehmen könnte sagen, wir benötigen eine neue Werkhalle. Um diese Ziele zu erreichen, sind dann systematische Folgeschritte erforderlich. Davon ist der erste die Ermittlung des Bedarfs.

Die Bedarfsermittlung

Am Beispiel des Einfamilienhauses heißt dies, dass die bauwillige Familie festlegen muss, auf welchem Grundstück sie bauen will, wie viele Zimmer und Garagen sie möchte, ob der Speicher ausbaufähig geplant werden soll usw.

Die Gemeinde muss ermitteln, welche Verkehrsbelastungen bei der Straße zu beachten sind, ob Geh- und/oder Radwege und Parkstreifen anzulegen sind usw. Bei der Kläranlage ist zu ermitteln, welche Abwässer zu behandeln sind und in welcher Menge, ob eine Schlammbehandlung zu planen ist usw.

Und das Industrie-/Gewerbeunternehmen muss ermitteln, welche und wie viele Maschinen untergebracht werden müssen, welche Anforderungen an die inneren Verkehrsflächen bestehen, ob eine Krahnbahn erforderlich ist, ob Meister- und/oder Aufenthaltsräume, La-

Rechtliches und betriebswirtschaftliches Grundlagenwissen für die Vergabepaxis!

Einführung in die öffentliche Beschaffung
Praxisnahe Darstellung aller relevanten rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekte der öffentlichen Beschaffung

online

Kostenfrei im VergabePortal! Bestellnr. 221609161
Online-Publikation, kostenfrei im VergabePortal

Dieses Handbuch konzentriert sich auf die Beschaffung durch die öffentliche Verwaltung im engeren Sinne, also insbesondere Bund, Länder und Kommunen. Auf die Vorschriften der Sektorenverordnung und Spezialvorschriften für den Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (VSVgV und VOB/A Abschnitt 3) wird daher nicht näher eingegangen.

kostenfrei unter: www.bundesanzeiger-verlag.de/oeffentlichebeschaffung

Kostenlose Bestell-Hotline: 0 800/1234-333
(gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)
Fax: 02 21/9 76 68-271 | In jeder Fachbuchhandlung

Reguvis | Bundesanzeiger Verlag

gerflächen usw. innerhalb des Bauwerks untergebracht werden müssen.

Der Bedarf kann zum Beispiel auf der Grundlage der DIN 18205:2016-11 „Bedarfsplanung im Bauwesen“ ermittelt werden. Darin heißt es im Vorwort:

Ziel der Bedarfsplanung ist es, die Bedürfnisse, Ziele und Anforderungen des Bedarfsträgers, z.B. Bauherr, Nutzer oder Betreiber, zum frühestmöglichen Zeitpunkt in einen Lösungsrahmen des Projektes zusammenzustellen. Sie ist ergebnisoffen und muss nicht zwangsläufig zur Errichtung eines neuen Bauwerks führen. Sie muss jedoch in den gesamten Prozess der Umsetzung der formulierten Ziele einbezogen werden.

Diese Norm soll dabei die Anwender darin unterstützen, die gestellte Aufgabe hinsichtlich Planung, Bau, Nutzung und Betrieb möglichst allumfassend und eindeutig zu bestimmen und zu beschreiben. Sie soll für alle Bedarfsträger anwendbar sein, unabhängig davon, ob es sich um private oder institutionelle Bauherren, Nutzer oder Betreiber handelt. Die Ergebnisse der Bedarfsplanung können somit Grundlage für z.B. Machbarkeitsstudien, Auslobungsunterlagen für einen Architektenwettbewerb oder Planungsverträge genutzt werden. DIN 18205 strukturiert die lebenszyklusphasenübergreifenden Anforderungen an die optimale Nutzungserfüllung eines Objektes und schreibt die in dem jeweiligen Stand der Planung anstehenden Entscheidungen zielorientiert fort.

Eine Bedarfsermittlung nach dieser DIN ist ein systematisches Vorgehen zur Zielbeschreibung. Im Ergebnis liegt dann vor, „was“ erforderlich ist. Die beauftragte Planung (Objektplanung oder Fachplanung) beschreibt dann, „wie“ diese Aufgabe gelöst werden kann.

Die Bedarfsplanung sagt „was“, die Objekt-/Fachplanung sagt „wie“.

Die Zielfindungsphase

Der neue Begriff der Zielfindungsphase ergibt sich aus § 650p des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der Gesetzgeber hat diese neue Vorschrift (in Kraft seit 1.1.2018) ausdrücklich für Architekten- und Ingenieurverträge in das BGB aufgenommen. Die Vorschrift lautet:

§ 650p – Vertragstypische Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen

Durch einen Architekten- oder Ingenieurvertrag wird der Unternehmer ver-

pflichtet, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks oder der Außenanlage erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat der Unternehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen. Er legt dem Besteller die Planungsgrundlage zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vor.

Nach der Gesetzesbegründung soll damit derjenige Bauherr geschützt werden, der zunächst nur eine vage Vorstellung über sein Bauvorhaben hat, zum Beispiel ein Einfamilienhaus.

Wenn weiter keine wesentlichen Planungsziele (z.B. Form des Daches, Anzahl der Stockwerke o.Ä.) bekannt sind, gleichwohl bereits ein Architektenvertrag geschlossen wurde, muss der Architekt eine Planungsgrundlage zur Bestimmung dieser Ziele erstellen. Das ist allenfalls eine Skizze, anhand derer er den Bauherrn beraten kann/muss.

Der Architekt seinerseits wird nach der Gesetzesbegründung vor der Ausdehnung kostenloser Akquiseleistungen geschützt. Die im Gesetz verankerte Planungsgrundlage ist nämlich vergütungspflichtig.

Kann man sich bei einem Verbraucher noch vorstellen, dass er seine wesentlichen Planungsziele noch nicht bestimmt hat und zur Ermittlung auf die fachliche Beratung eines Architekten angewiesen ist, so ist dies bei einem öffentlichen Bauherrn nahezu undenkbar.

Der öffentliche Auftraggeber muss nach den Bestimmungen des Vergaberechts die Aufgabe für den durchzuführenden Wettbewerb nämlich so beschreiben, dass der Bieter auch tatsächlich kalkulieren kann. Dazu gehören dann neben einer Zielbeschreibung auch und insbesondere die Angaben von Mengen und Qualitäten.

Dass dies in der Praxis oftmals nicht so ist, tut dem keinen Abbruch. Hier bricht oft und insbesondere bei kleineren Kommunen das durch, was eingangs beschrieben wurde. Die Gemeindeverwaltung geht davon aus, dass der Planer weiß, was man selbst benötigt, und wenn nicht, er dies ermitteln muss. Das aber hat mit der Zielfindungsphase nichts gemein.

Vielmehr gehört dies in den Bereich der Bedarfsermittlung, die ausschließlich und vollumfänglich alleinige Sache des Bauherrn ist und selbst eine Voraussetzung für die Zielfindungsphase darstellt.

Wie sich aus dem Begriff „Zielfindung“ bereits ergibt, handelt es sich um das Ziel selbst bzw. dessen Findung und gerade nicht um die planerische Lösung, wie dieses Ziel erreicht werden kann.

Damit entsteht aber ein Zirkelbezug: Zum einen ist das Ziel Voraussetzung für die Bedarfsermittlung (s.o.), zum anderen ist das Ziel in der Findungsphase zu erarbeiten, was wiederum den Bedarf voraussetzt. Dies zeigt sich zum Beispiel bei der Frage zur Dachform, die nach der Gesetzesbegründung der Zielfindungsphase zugeordnet sein soll, im Verhältnis zu der Festlegung, ob das Dachgeschoss ausbaufähig sein soll oder nicht, was sicher der Bedarfsermittlung zuzuordnen ist.

Dieser Konflikt ist nur durch ein iteratives Vorgehen zu lösen. Zunächst sind die groben Ziele in der Bedarfsermittlung festzulegen, die dann in der Zielfindungsphase detailliert werden müssen.

Die Zielfindungsphase nach § 650p BGB eröffnet eine Vertragspflicht des Planers (Kniffka, Baurecht 2017, Heft 10a, S. 1846, 1854). Das heißt, der Planer ist verpflichtet, die Zielfindungsphase zu durchlaufen, eine Planungsgrundlage und eine Kosteneinschätzung zu erstellen, soweit die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart wurden.

Die Leistungsphase 0

Es ist nicht ganz klar, was mit der sogenannten Leistungsphase 0 gemeint ist. Sicher ist lediglich, dass sie als eine Leistungsphase verstanden werden soll, die inhaltlich und zeitlich vor der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung, vgl. Leistungsbilder der HOAI, Anlagen 10 bis 15 HOAI) liegt.

Kniffka meint, dass die Leistungsphase 0 auch Bedarfsermittlung, Projektfindungsphase oder Machbarkeitsstudie genannt wird (Kniffka, BauR 2017, S. 1846, 1854, Pkt. VI.). Dass eine Bedarfsermittlung aber weit über eine Zielfindung hinausgeht, weil sie den Bedarf auch hinsichtlich Mengen und Qualitäten bestimmen muss und Voraussetzung für die Zielfindung ist (s.o.), damit befasst sich Kniffka nicht.



So gehört zum Beispiel zur Bedarfsermittlung eines Regenrückhaltebeckens nicht nur die Benennung des Grundstücks, sondern auch und gerade das erforderliche Nutzvolumen. Dieses kann aber nur durch umfassende und umfangreiche hydrologische Berechnungen bestimmt werden. Es ist aber sicher nicht so, dass diese Berechnungen im Rahmen einer Zielfindungsphase geschuldet sind. Auch deshalb ist zu differenzieren zwischen der Bedarfsermittlung und der Zielfindung.

Die Definition einer Leistungsphase 0 ist der Versuch, dies zur Deckung zu bringen und den aufgezeigten Konflikt zu lösen.

In allen bekannten Diskussionsbeiträgen werden in der Leistungsphase 0 Leistungen aus den beiden oben aufgeführten Bereichen Bedarfsermittlung und Zielfindung und häufig zudem aus der Leistungsphase 1 vermischt hineingeschrieben. Damit wird die sogenannte Leistungsphase 0 zu einem Sammelbecken von Leistungen, die bereits an anderer Stelle eindeutig beschrieben sind (z.B. DIN 18205).

Das Verhältnis zur HOAI

Die Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung – setzt in allen Leistungsbildern der Objekt- und der Fachplanungen voraus, dass es eine Bedarfsermittlung gibt. Z.B. heißt es in Anlage 12.1 zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Leistungsphase 1 lit. a):

„a) Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers“

Und in der Spalte rechts daneben sind im ersten und zweiten Spiegelstrich die Bedarfsplanung und die Bedarfsermittlung als Besondere Leistung aufgeführt. Es bedarf demnach keiner Klarstellung. Zur Erbringung der Grundleistung ist die Bedarfsplanung/-ermittlung erforderlich. Liegt sie nicht vor, ist der Planer behindert und sollte dies anzeigen.

Selbstverständlich kann der Auftraggeber den Planer mit einer Besonderen Leistung beauftragen, ihn bei der Bedarfsplanung oder Bedarfsermittlung zu unterstützen, zum Beispiel durch die gesonderte Beauftragung hydrologischer Berechnungen zur Bestimmung des Nutzvolumens eines gewünschten Regenrückhaltebeckens. Das gilt natürlich auch für die Bestimmung einer erforderlichen Höhe eines Hochwasserschutzdeiches oder die Ermittlung, ob ein Radweg

entlang einer Straße erforderlich ist oder nicht oder ob eine Brücke als Einfeld- oder Mehrfeldbrücke ausgebildet werden soll.

In den Leistungsbildern der HOAI gibt es deutliche Unterschiede in der Abfolge der Grundleistungen und auch beim Inhalt der Grundleistungen. So gibt es in den Leistungsbildern Ingenieurbauwerke (Anlage 12 zur HOAI, Leistungsphase 2 lit. c) und Verkehrsanlagen (Anlage 13 zur HOAI, Leistungsphase 2 lit. d) jeweils die Grundleistung:

„Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit“

Das ist nicht die Variantenuntersuchung, die in der jeweils nachfolgenden Grundleistung geregelt ist. Vielmehr handelt es sich um grundlegende Betrachtungen bzgl. der planerischen Lösung wie zum Beispiel eine Abwägung der technisch und wirtschaftlich brauchbar erscheinenden Lösungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten (Hebel/De Pascalis in Fuchs/Berger/Seifert, HOAI 2016, § 43 Rn. 37).

Brauchbar erscheinende Lösungen können aber nur dann gegeneinander abgewogen werden, wenn sie als brauchbar identifiziert werden können, was wiederum eine Bedarfsplanung/-ermittlung einschließlich Zieldefinition voraussetzt.

Im Leistungsbild Gebäude gibt es eine solche Betrachtung grundlegender Lösungsmöglichkeiten aber gar nicht. Insofern ist in diesem Leistungsbild eine solche Betrachtung im Rahmen einer Zielfindungsphase erforderlich, in anderen aber nicht.

Den Parteien ist zu raten, vertraglich festzulegen, welche Leistungen im Rahmen einer Bedarfsplanung/-ermittlung, einer Zielfindungsphase oder einer Leistungsphase 0 erbracht werden sollen. Dabei ist es möglich, dass diese Leistungen nicht nur Besondere Leistungen darstellen, sondern auch Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 enthalten.

In solchen Fällen ist es besonders bedeutsam festzulegen, wie die Leistungen vergütet werden, denn der Planer kann zum Beispiel die Vergütung der Leistungsphase 2 nicht noch einmal vollständig verlangen, wenn Teile dieser Leistungsphase bereits Gegenstand der Bedarfsplanung/-ermittlung bzw. der Zielfindung waren.

Auch vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob eine Leistungsphase 0 überhaupt zielführend sein kann. So hat zwar der Arbeitskreis Architekten- und Ingenieurrecht beim Deutschen Baugerichtstag 2021 mehrheitlich u.a. beschlossen, dass die Zielfindungsphase aus dem BGB in die HOAI überführt werden soll und die Leistungsinhalte dort zu klären sind.

Dass dies aber in den einzelnen Leistungsbildern vollständig anders aussehen muss und zudem wegen evtl. Leistungsdopplung in das Vergütungsgefüge der HOAI tief eingegriffen werden muss, stellt an die Umsetzung dieser diese große Herausforderungen. Da erscheint es deutlich einfacher und zielführender, das bekannte System der Grundleistungen einerseits und der Besonderen Leistungen andererseits beizubehalten und die Bedarfsplanung/-ermittlung und die Zielfindungsphase von den Grundleistungen vollständig abzukoppeln.

Die Parteien können und sollten dann die über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen sowie deren Vergütung zusätzlich vereinbaren. Eine neue Leistungsphase 0, die ohnehin mit einem Leistungsmix aus Bedarfsplanung/-ermittlung, Zielfindung, Leistungsphasen 1 und 2 und wegen der verschiedenen Grundleistungen zudem in den Leistungsbildern unterschiedlich ausfallen müsste, wäre vollständig entbehrlich.

Zu bedenken ist auch der bereits oben angeführte Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Auftraggebern einerseits und den Verbrauchern und den gewerblichen Auftraggebern andererseits.

Die Praxis

Bei Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern gibt es eine große Streuung bzgl. der Qualität der Preisanfragen bzw. Ausschreibungen im Ober- und Unterschwellenbereich.

Sehr häufig kommt es vor, dass in den Ingenieur- und Architektenverträgen nur ein sehr rudimentär beschriebener Vertragsgegenstand vereinbart ist, z.B.

- Sanierung und Umbau der Arztpraxis in der Liegenschaft xy
- grundhafte Erneuerung der Bahnhofstraße im Ortsteil „A“
- Sanierung der Mischwasserkanalisation in der „B“-Straße
- Ertüchtigung der Kläranlage in „C“

u.v.m. Planungs- und Überwachungsziele sind regelmäßig nicht vereinbart.

Es kann festgestellt werden, dass je größer der Auftraggeber, umso umfangreicher die Leistungsbeschreibung. Zwar sind auch dort häufig keine Planungs- und Überwachungsziele benannt, das bedeutet aber nicht, dass auch keine Bedarfsplanung/-ermittlung vorliegt.

Gleichwohl ist die Bedarfsplanung/-ermittlung der noch immer sehr weit verbreitete Mangel an den Ausschreibungen. Gerade kleinere Kommunen, aber durchaus auch größere Einheiten ermitteln ihren Bedarf nicht oder nicht ausreichend.

Es ist nicht ausreichend, darauf hinzuweisen, dass man ermittelt habe, dass die Bahnhofstraße grundhaft erneuert werden müsste. Zur Bedarfsermittlung gehören weitere Aussagen zum Querschnitt, zur Belastung u.a.m. bis hin zu maximaler Lärmbelastigung.

Es ergibt sich weder aus dem Gesetz noch ist es möglich, dass die ohnehin erforderliche Bedarfsplanung/-ermittlung im Rahmen der Zielfindungsphase nachgeholt werden kann.

Fazit

- Die Bedarfsplanung/-ermittlung ist Bauherrensache und kann z.B. nach DIN 18205 durchgeführt werden.
- Die Bedarfsplanung ist Voraussetzung für die Leistungsphase 1. Liegt sie nicht vor, ist der Planer behindert.
- Der Planer kann den Bauherrn bei der Bedarfsplanung/-ermittlung allenfalls unterstützen.
- Die Zielfindungsphase ist nicht die Bedarfsplanung. Sie verfeinert vielmehr die zunächst nur grob benannten Ziele.
- Der Planer schuldet die Zielfindung.
- Die Zielfindung des Planers ist vergütungspflichtig.
- Es sollte vermieden werden, die Bedarfsplanung/-ermittlung, die Zielfindung und die Leistungsphasen 1 und 2 zu vermischen. Eine neue Leistungsphase 0 ist entbehrlich.
- Die Grundleistungen der HOAI unterscheiden sich in den einzelnen Leistungsbildern teilweise sehr deutlich, gerade in Bezug auf mögliche planerische Lösungen.

■ Rechtsanwältin Melanie Bördner, Leinemann & Partner Rechtsanwälte mbB, Köln

Der Auftraggeber ist Herr des Verfahrens

VK Berlin: Wertungsentscheidung nicht einem „Auswahlgremium“ überlassen!

Bei einer Qualitätswertung von Konzepten muss der Auftraggeber seine für die Zuschlagserteilung maßgeblichen Erwägungen in allen Schritten so eingehend dokumentieren, dass nachvollziehbar ist, welche konkreten qualitativen Eigenschaften der Angebote mit welchem Gewicht in die Bewertung eingegangen sind. Der Auftraggeber kann sich ganz oder teilweise der Hilfe Dritter bedienen. Nicht zulässig ist es jedoch, die Verantwortung für die Vergabe vollständig an Dritte zu übertragen. Dies hat die Vergabekammer (VK) Berlin im Beschluss vom 14.3.2022 (VK B2-40/21) entschieden.

Der Sachverhalt

Der Auftraggeber ist Eigentümer eines prominenten innerstädtischen Grundstücks. Er führte einen „Konzeptwettbewerb“ im Rahmen eines offenen Verfahrens durch, um ein Erbbaurecht an einen Investor zu gewähren. Gewertet wurde ausschließlich nach der Qualität der Konzepte. Die Zuschlagskriterien bestanden aus drei Themen, acht Kriterien und 33 Unteraspekten.

Die einzureichenden Konzepte wurden von einer Jury mittels Punktevergabe bewertet, wobei sich der Auftraggeber von Sachverständigen beraten ließ.

Im Rahmen dieser Jury-Bewertung erhielt die spätere Beigeladene die meisten Punkte, weshalb der Auftraggeber der späteren Antragstellerin mitteilte, dass beabsichtigt sei, der Beigeladenen den Zuschlag zu erteilen. Die beabsichtigte Zuschlagserteilung wurde seitens der Antragstellerin zunächst gerügt.

Als dies ohne Erfolg blieb, stellte die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag, mit dem sie u.a. geltend machte, dass das Informations- und Absageschreiben nicht den Anforderungen des § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genüge. Vielmehr erschöpfe sich die Begründung des Antragsgegners in floskelhaften Formulierungen.

Im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens gab die Vergabekammer den Hinweis, dass in der Vergabeakte nur eine kurze zusammengefasste Begründung dokumentiert sei, die sich nicht konkret mit den Vor- und Nachteilen der beiden Konzepte der Antragstellerin und der Beigeladenen auseinandersetze. So seien neben den Zuschlagskriterien lediglich Punktzahlen aufgeführt.

Aufgrund dieses Hinweises versuchte der Auftraggeber die Dokumentation zu heilen, indem er zunächst die Gremiumsmitglieder aufforderte, nachträglich die vergebenen Punkte in Worte zu fassen. Daran anschließend erstellte der Verfahrensbetreuer des Auftraggebers aus den Verlautbarungen der Jurymitglieder einen Entwurf, der schließlich im Rahmen einer Videokonferenz von der Jury bestätigt wurde.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung trug die Antragstellerin sodann vor, dass eine fehlerhafte Dokumentation nicht nachträglich geheilt werden könne. Insofern sei die Nachdokumentation vergaberechtswidrig.

Die Antragstellerin machte geltend, dass in der Beteiligung des Verfahrensbetreuers des Auftraggebers eine unzulässige Einflussnahme Dritter liege, da dieser den Mitgliedern des